

Fachspezifische Bestimmungen für Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-90)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	6
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	6
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	11
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 19 Inkrafttreten	12
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Geographie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) kann es als Unterrichtsfach studiert werden oder als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3). ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium der Geographie als Unterrichtsfach verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium in diesem Bereich die fachlichen Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Grundschullehrer oder Grundschullehrerin zu legen. ²Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Bereich Geographie des Heimat- und Sachunterrichts zu initiieren und zu gestalten.

³Während des Studiums wird ein umfassendes Verständnis der Geosphäre als eines hochkomplexen dynamischen Systems mit physisch-geographischen und humangeographischen Subsystemen und deren Wechselwirkungen entwickelt. ⁴Zudem werden die Studierenden fachdidaktisch dazu befähigt, kompetenzorientierten Geographieunterricht gestalten zu können.

⁵Die Studienabsolventinnen und -absolventen:

- verfügen über solide physisch-geographische, (u.a. Geologie/Geomorphologie, Klima- und Hydrogeographie, Boden- und Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie), humangeographische (u.a. Wirtschaft, städtische und ländliche Räume, Bevölkerung und Mobilität, globale Strukturen) und regionalgeographische Kenntnisse sowie über ein Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen dem System Erde und dem Menschen in räumlicher Perspektive,
- können anthropogene raumwirksame Aktivitäten auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit hin beurteilen und gegebenenfalls alternative Optionen erörtern,
- kennen Ansätze, Kategorien und Vorgehensweisen geographischer Erkenntnisgewinnung sowie geographische Arbeitsmethoden und können selbstständig theoriegeleitet geographische Erkenntnisse gewinnen, aufarbeiten und fachlich einschlägig verbalisieren und präsentieren,
- können die geographischen und geographisch relevanten nachbarwissenschaftlichen Erkenntnisse reflektieren, nach fachdidaktischen Kriterien beurteilen, aus ihnen auswählen und orientiert an Standards und Kompetenzmodellen curricular sowie unterrichtlich strukturieren,

- kennen die für das Lehramt an Grundschulen einschlägigen Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung (u.a. Bildungsziele und Bildungsbeitrag der Geographie, Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen des Geographieunterrichts bzw. der geographischen Anteile am Heimat- und Sachunterricht, Unterrichtsprinzipien und Analyse des Geographieunterrichts bzw. der geographischen Anteile am Heimat- und Sachunterricht) und können auf dieser Grundlage schüler-, ziel- und fachgerechte Unterrichtskonzepte entwickeln,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geographieunterricht bzw. der geographischen Anteile am Heimat- und Sachunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

(4) Das Studium der Geographie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vermittelt im Einzelnen:

- Überblickswissen über ausgewählte Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Regionalgeographie,
- wesentliche Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung (u.a. Bildungsziele und Bildungsbeitrag der Geographie, Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen des Geographieunterrichts bzw. der geographischen Anteile am Heimat- und Sachunterricht, Unterrichtsprinzipien und Analyse des Geographieunterrichts) und die Fähigkeit auf dieser Grundlage schüler-, ziel- und fachgerechte Unterrichtskonzepte zu entwickeln,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung des Geographieunterrichts bzw. der geographischen Anteile am Heimat- und Sachunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung.

(5) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(6) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium im Fach Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium im Fach Geographie als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für *das Unterrichtsfach Geographie beschrieben in diesen FSB*),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; *für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB*),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule) sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für Geographie als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Geographie angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sowie in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“, *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Geographie absolviert werden*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für Geographie als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe gemäß § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), wel-

ches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),

- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt; beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Geographie absolviert werden),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) ¹Die Gliederung des Fachs Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Hilfreich im Hinblick auf den Studienerfolg sind solide geographische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. ²Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von relevanten Quellen und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ³Empfohlen werden gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, darunter Englisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

(1) In Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) In Geographie als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23

und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module des Unterrichtsfachs Geographie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), des Didaktikfachs Geographie im Rahmen der Didaktik der Grundschule, des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Geographie belegt werden), des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach oder im Didaktikfach Geographie angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium der Geographie als Unterrichtsfach oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vom Institut für Geographie und Geologie bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können die Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

(4) Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung eines von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Moduls zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses wird fächerübergreifend im Bereich der Grundschulpädagogik und -didaktik absolviert und mit

einer Veranstaltung begleitet. ³Einzelheiten sind den FSB für die Didaktik der Grundschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet möglicher abweichender Regelungen in den Modulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Modulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn

die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgs-

überprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im Unterrichtsfach Geographie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			
Fachwissenschaft	54			
<i>Pflichtbereich</i>		54		
Allgemeine Physische Geographie			14	
Allgemeine Humangeographie			14	
Regionale Geographie			15	
Exkursionen			11	
Kleine Exkursionen				5
Große länderkundliche Exkursion, mind. 8 Tage				6
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>		7		
<i>Wahlpflichtbereich</i>		5		
gesamt	66			

(2) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen bzw. des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik sind im Fach Didaktik der Grundschule im Rahmen des Didaktikfachs Geographie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Geographie absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
<i>Pflichtbereich</i>	10
<i>Wahlpflichtbereich</i>	0 oder 5
gesamt	10 oder 15

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Geographie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche werden aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Unterbereiche ermittelt. ²Die Noten für die Unterbereiche (auch dann, wenn diese

selbst wiederum untergliedert sind) sowie für Pflicht- oder Wahlpflichtbereiche ohne Unterbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweiligen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Geographie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	7			7/12
<i>Wahlpflichtbereich</i>	5			5/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	54			
<i>Pflichtbereich</i>	54			54/54
Allgemeine Physische Geographie		14	14/54	
Allgemeine Humangeographie		14	14/54	
Regionale Geographie		15	15/54	
Exkursionen		11	11/54	

(4) Die Berechnung der Note für Geographie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Grundschulen sowie des Lehramts für Sonderpädagogik mit Geographie als Unterrichtsfach oder mit Geographie als eines der drei Didaktikfächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

-Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule
(Verantwortlich: Institut für Geographie und Geologie)

Stand: 2012-07-26red

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40 ff. der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Geographie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Physische Geographie (14 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-AM-PG1	2010-WS	Aufbaumodul Allgemeine Physische Geographie 1 Level One Module General Physical Geography		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-PG1-1	2010-WS	Allgemeine Physische Geographie 1 (System Erde: Exogene Dynamik - Geomorphologie) General Physical Geography 1 (Earth System: Exogeneous Dynamics - Geomorphology)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *
09-GeoGH-AM-PG2	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Physische Geographie 2 (LG-LH) Level One Module General Physical Geography 2 (LG, LH)		4	1						
09-GeoGH-AM-PG2-1	2009-WS	Allgemeine Physische Geographie 2: System Erde/ Klimasystem (LG-LH) General Physical Geography 2 (Earth System: Climate System) (LG, LH)	V+T	4	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *
09-GeoLA-AM-PG3	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Physische Geographie 3 Level One Module General Physical Geography 3		5	1						
09-PG1-3	2008-WS	Allgemeine Physische Geographie 3 (System Erde: Endogene Dynamik) General Physical Geography 3 (Earth System: Endogenic Dynamics)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Allgemeine Humangeographie (14 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-AM-HG1	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Humangeographie 1 Level One Module General Human Geography 1		5	1						
09-HG1-1	2008-WS	Einführung in die Siedlungsgeographie Introduction to the Geography of Cities, Towns and Villages	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *
09-GeoGH-AM-HG2	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Humangeographie 2 (LG-LH) Level One Module General Human Geography 2 (LG, LH)		4	1						
09-GeoGH-AM-HG2-1	2009-WS	Allgemeine Humangeographie 2: Einführung in die Wirtschaftsgeographie (LG-LH) General Human Geography 2: Introduction to Economic Geography (LG, LH)	V+T	4	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *
09-GeoLA-AM-HG3	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Humangeographie 3 Level One Module General Human Geography 3		5	1						
09-HG1-3	2008-WS	Einführung in die Sozial- und Bevölkerungsgeographie Introduction to Social and Population Geography	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 47 I Nr. 1 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Regionale Geographie (15 ECTS-Punkte)											
09-GeoGH-AM-RG	2009-WS	Aufbaumodul Regionale Geographie (LG - LH) Level One Module Regional Geography (LG - LH)		5	1						
09-GeoGH-AM-RG-1	2009-WS	Regionale Geographie von Europa Regional Geography of Europe	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)			§ 47 I Nr. 2 *
09-GeoLA-VM-RG1	2009-WS	Vertiefungsmodul Regionale Geographie 1 Level Three Module Regional Geography 1		5	1						
09-GeoLA-VM-RG1-1	2009-WS	Regionale Geographie von Deutschland und Europa Regional Geography of Germany and Europe	V	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 45 Min., 3 Pers.)			§ 47 I Nr. 2 *
09-GeoLA-VM-RG2	2009-WS	Vertiefungsmodul Regionale Geographie 2 Level Three Module Regional Geography 2		5	1						
09-GeoLA-VM-RG2-1	2009-WS	Regionale Geographie außerhalb Europas – Vorlesung Regional Geography outside of Europe - Lecture	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 47 I Nr. 2 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Exkursionen (11 ECTS-Punkte)											
Kleine Exkursionen (5 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-Ex1	2009-WS	Exkursionen 1 Excursions 1		1	1						
09-GeoLA-Ex1-1	2009-WS	Kleine Exkursion 1 Short Excursion 1	E	1	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			§ 47 I Nr. 3 * Die Exkursion sollte zur Physischen Geographie sein, wenn im Modul 09-GeoLA-Ex2 eine Exkursion zur Humangeographie gemacht wurde und umgekehrt.
09-GeoLA-Ex2	2009-WS	Exkursionen 2 Excursions 2		1	1						
09-GeoLA-Ex2-1	2009-WS	Kleine Exkursion 2 Short Excursion 2	E	1	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			§ 47 I Nr. 3 * Die Exkursion sollte zur Physischen Geographie sein, wenn im Modul 09-GeoLA-Ex1 eine Exkursion zur Humangeographie gemacht wurde und umgekehrt.
09-GeoRGH-Ex3	2009-WS	Exkursionen 3 (LR, LG, LH) Excursions 3 (LR, LG, LH)		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-GeoRGH-Ex3-1	2009-WS	Kleine vertiefende Exkursion 3 außerhalb Würzburg (LR, LG, LH) Short deepening Excursion 3 outside of Würzburg (LR, LG, LH)	E	2	1		B/NB	Bericht (ca. 6-8 S.)			§ 47 I Nr. 3 *
09-GeoRGH-Ex4	2009-WS	Exkursionen 4 (LR, LG, LH) Excursions 4 (LR, LG, LH)		1	1						
09-GeoRGH-Ex4-1	2009-WS	Kleine vertiefende Exkursion 4 in der Region Würzburg oder benachbarter Regionen (LR, LG, LH) Short deepening Excursion 4 in the region of Würzburg or neighbouring regions (LR, LG, LH)	E	1	1		B/NB	Bericht (ca. 5 S.)			§ 47 I Nr. 3 *
Große länderkundliche Exkursion , mind. 8 Tage (6 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-ExLk	2009 WS	Große länderkundliche Exkursion Long Excursion (Regional Geography)		6	1						Eines der beiden Teilmodule muss absolviert werden.
09-GeoLA-ExLk-1	2009-WS	Große länderkundliche Exkursion – Europa Long Excursion (Regional Geography of Europe)	E	6	1		NUM	Bericht (ca. 20 S.)			§ 47 I Nr. 3 *
09-GeoLA-ExLk-2	2009-WS	Große länderkundliche Exkursion - außerhalb Europas Long Excursion (Regional Geography outside of Europe)	E	6	1		NUM	Bericht (ca. 20 S.)			§ 47 I Nr. 3 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (7 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-BM-Did	2009-WS	Basismodul Geographiedidaktik Level One Module Didactics of Geography		5	2-3						
09-GeoLA-BM-Did-1	2009-WS	Einführung in die Geographiedidaktik Introduction to Didactics of Geography	V+T	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoLA-BM-Did-2	2009-WS	Konzeption und Strukturierung von Geographieunterricht Planning and Structuring Geography Lessons	S	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder d) Referat (ca. 20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Min.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoLA-BM-Did-3	2009-WS	Außerschulische Lernorte Locations of learning outside of school	S	1	1		B/NB	Mündliche Präsentation (ca. 10 Min.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoRGH-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Geographiedidaktik (LG, LH, LR) Level Two Module Didactics of Geography (LG, LH, LR)		2	2						Eines der beiden Teilmodule muss absolviert werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-GeoRGH-AM-Did-1	2009-WS	Didaktik der Regionalen Geographie Didactics of Regional Geography	S	2	1		NUM	Gruppenprüfung (drei Pers.): Referat (ca. 40 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 12 S.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoRGH-AM-Did-2	2009-WS	Exkursionsdidaktik Didactics of Excursions	S	2	1		NUM	Gruppenprüfung (drei Pers.): Dokumentationsportfolio (insgesamt 3 S. Sachanalyse, 1 S. Protokoll, 5-10 Dokumentationsfotos mit Beschreibung und Begründung, 1-2 Karten)			§ 47 I Nr. 4 *
Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
09-GeoLA-PM-Did	2009-WS	Profilmodul Geographiedidaktik Level Three Module Didactics of Geography		5	1-2						
09-GeoLA-PM-Did-1	2009-WS	Bildung für nachhaltige Entwicklung Education for sustainable development	V/S	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder d) Gruppenprüfung (3 Pers.): Referat (ca. 40 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 12 S.)			§ 47 I Nr. 4 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-GeoLA-PM-Did-2	2009-WS	Entwicklungsprobleme und globales Lernen Problems of development and global learning	S	2	1		NUM	a) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder c) Gruppenprüfung (3 Pers.): Referat (ca. 40 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 12 S.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoLA-PM-Did-3	2009-WS	Kleine Geographiedidaktische Exkursionen (A) Short Excursions (Didactics of Geography)	E	1	1		B/NB	Schriftliche Gruppenprüfung (3 Pers.): Dokumentation (ca. 3 S.)			§ 47 I Nr. 4 *
09-GeoLA-PM-Did-LLL	2009-WS	Profilmodul Geographiedidaktik: Arbeit im Lehr-Lern-Labor Level Three Module Didactics of Geography: working in Student Lab		5	1-2						
09-GeoLA-PM-Did-LLL-1	2009-WS	Geographiedidaktisches Seminar: Lehr-Lern-Labor Didactics of Geography: Student Lab	S	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 4-6 S.)			§ 47 I Nr. 4 * Die Prüfungsleistung umfasst die schriftliche Konzeption oder didaktisch-methodische Ausarbeitung eines Experiments.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-GeoLA-PM-Did-LLL-2	2009-WS	Geographiedidaktisches Praxisseminar: Lehr-Lern-Labor Didactics of Geography in Practice: working in Student Lab	S	2	1		NUM	Praktische Prüfung (1 Experimentierzyklus, i.d.R. ca. 15-25 Std.)			§ 47 I Nr. 4 * Die Prüfungsleistung umfasst die Adressaten gerechte Umsetzung eines Experiments innerhalb einer Praxiswoche
09-GeoLA-PM-Did-3	2009-WS	Kleine Geographiedidaktische Exkursionen (A) Short Excursions (Didactics of Geography)	E	1	1		B/NB	Schriftliche Gruppenprüfung (3 Pers.): Dokumentation (ca. 3 S.)			§ 47 I Nr. 4 *

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geregelt.

09-GeoGS-SfP-Did	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Grundschule Practical Training in Didactics and Teaching Methodology - Grundschule		4	1						
09-GeoGS-SfP-Did-1	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum - Grundschule Practical Training in Didactics and Teaching Methodology - Grundschule	P	2	1		B/NB	Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumschule			§ 34 I S. 1 Nr. 4 *

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-GeoGS-SfP-Did-2	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum - Begleitveranstaltung Practical Training in Didactics and Teaching Methodology - accompanying tutorial	S	2	1		NUM	Schriftliche Dokumentation (ca. 20 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4 *
--------------------	---------	---	---	---	---	--	-----	--	--	--	---------------------

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Geographie als Unterrichtsfach oder in der Didaktik der Grundschule i. S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Geographie als Unterrichtsfach im Lehramt an Grundschulen

09-GeoGS-UF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geographie GS Thesis Geography GS		10	1-2 ¹						
09-GeoGS-UF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geographie GS Thesis Geography GS	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Geographie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen der Didaktik der drei Fächer werden gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c) ii 35 ECTS-Punkte im Studium der Didaktik der drei Fächer erworben, die sich wie folgt verteilen: in 2 Didaktikfächern werden 10 ECTS-Punkte und in einem Didaktikfach werden 15 ECTS-Punkte erworben.

Für Geographie als Didaktikfach müssen in beiden Ausprägungen (10 oder 15 ECTS-Punkte) die Module des Pflichtbereichs gewählt werden; für die Ausprägung mit 15 ECTS-Punkte kann zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

09-GeoDGH-BM-Did	2009-WS	Basismodul Geographiedidaktik für das Didaktikfach Grund- und Hauptschule - Physische Geographie, Humangeographie Level One Module Didactics of Geography (Didactics Primary and Secondary Modern School) - Physical Geography, Human Geography		5	1						
09-GeoDGH-BM-Did-1	2009-WS	Einführung in die physische Geographie und in die Humangeographie Introduction to Physical Geography and Human Geography	S+S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 60 Min., 3 Pers.)			§ 36 I Nr. 7*
09-GeoDG-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Geographiedidaktik für das Didaktikfach Grundschule: Geographieunterricht und Kartenverständnis unter Berücksichtigung der regionalen Geographie Deutschlands und Bayerns		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Level Two Module Didactics of Geography (Didactics Primary School): Teaching Geography and interpreting maps (Bavaria and Germany)									
09-GeoDG-AM-Did-1	2009-WS	Geographieunterricht und Kartenverständnis unter regionalgeographischen Aspekten Teaching Geography and interpreting maps (Issues of Regional Geography)	S+S +S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 8 S.) oder c) mündliche Präsentation (ca. 10 Min.) oder d) Referat (ca. 20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 S.)			§ 36 I Nr. 7*
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
09-GeoDid-GrExk	2009-WS	Große geographiedidaktische Exkursion Long Excursion in Didactics of Geography		5	1						
09-GeoDid-GrExk-1	2009-WS	Große geographiedidaktische Exkursion Long Excursion in Didactics of Geography	E	5	1		NUM	Gruppenprüfung (3 Pers.); Dokumentationsportfolio, jeweils ca. 3 S. Sachanalyse, ca. 1 S. Protokoll, 5-10 Dokumentationsfotos mit Beschreibung und Begründung)	Deutsch und/oder Englisch		§ 36 I Nr. 7*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-GeoDGH-PM-Did	2009-WS	Profilmodul Geographiedidaktik für das Didaktikfach Grund- und Hauptschule Level Three Module Didactics of Geography (Didactics Primary and Secondary Modern School)		5	1						
09-GeoDGH-PM-Did-1	2009-WS	Einführung in die Geographiedidaktik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Globales Lernen Introduction to Didactics of Geography, Education for sustainable development, Global learning	V, T, S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder d) Gruppenprüfung: Referat (ca. 40 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 12 S.)			§ 36 I Nr. 7*

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Grundschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen im Unterrichtsfach oder im Fach Geographie als Didaktikfach im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Geographie als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen

09-GeoGS-DF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geographie GS Thesis Geography GS		10	1-2 ¹						
09-GeoGS-DF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geo- graphie GS Thesis Geography GS	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissen- schaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnah- men hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		

¹ Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.